

Technik und Recht (11): Tipps zum Umgang im elektronischen Geschäftsverkehr

# Vorsichtige Schritte auf elektronischen Wegen

VDI nachrichten, Düsseldorf, 23. 9. 05 –

*Elektronische Post gehört inzwischen selbstverständlich zum Geschäftsalltag. Doch in dem Moment, in dem es um mehr als nur Informationsaustausch geht, herrscht meist noch Unkenntnis. Viele Unternehmer sind unsicher, ob und wann eine E-Mail rechtsverbindlich ist. Dabei lassen sich über den Kommunikationsweg Internet gerade für kleine Firmen viele Kosten sparen.*

**F**rüher war es nur der Postkorb, der überquoll, mittlerweile sind es auch immer mehr E-Mails, die auf Gunter Schwarzmann warten, wenn er morgens sein Notebook einschaltet. Doch während er früher vor allem Werbung bekam, erhält der Werkstoffspezialist und Geschäftsführer eines 30-Mann-Betriebs inzwischen immer öfter Geschäftsbriefe, Angebote oder Rechnungen per Mail. Da Schwarzmann unsicher ist, wie er damit verfahren soll, druckt er sie meist aus und beantwortet sie auf normalem Briefpapier. Und ob Computerausdrucke genügen, um gegenüber dem Fi-

nanzamt die Vorsteuer abzuziehen, ist Schwarzmann auch nicht klar. Dass für solche Rechnungen eine elektronische Signatur nötig sei, hat er schon gehört, sich aber nicht näher damit befasst.

Mit dieser Unkenntnis steht Schwarzmann nicht alleine. „Wir sehen hier bei den mittelständischen Unternehmen noch großen Informationsbedarf“, sagt Detlef Kürten von der Industrie- und Handelskammer Köln.

Dabei wird für kleinere Unternehmen der richtige Umgang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr immer wichtiger. Einerseits macht es die Konkurrenz vor, andererseits locken erhebliche Kostenvorteile, nicht zuletzt bei den Versand- und Portokosten. Um im Umgang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr auf Nummer Sicher zu gehen, sollten sich Benutzer der Gefahren des Mediums bewusst sein.

die Form einer Kreditkarte hat und von einem so genannten akkreditierten Zertifizierungs-Diensteanbieter ausgestellt wird. Dazu gehört ein Kartenlesegerät am Computer und entsprechende Software, die den Befehl „Signieren“ ausführt bzw. den Befehl „Signatur prüfen“, wenn ein elektronisch signiertes Dokument geprüft werden soll. ee  
www.bsi.bund.de.

kationspartner können die Authentizität des anderen nicht rechtssicher feststellen“, sagt Brisch. Eine weitere Unsicherheit: Man sieht es einer Mail nicht an, ob ihr Inhalt originalgetreu ist oder nachträglich manipuliert wurde.

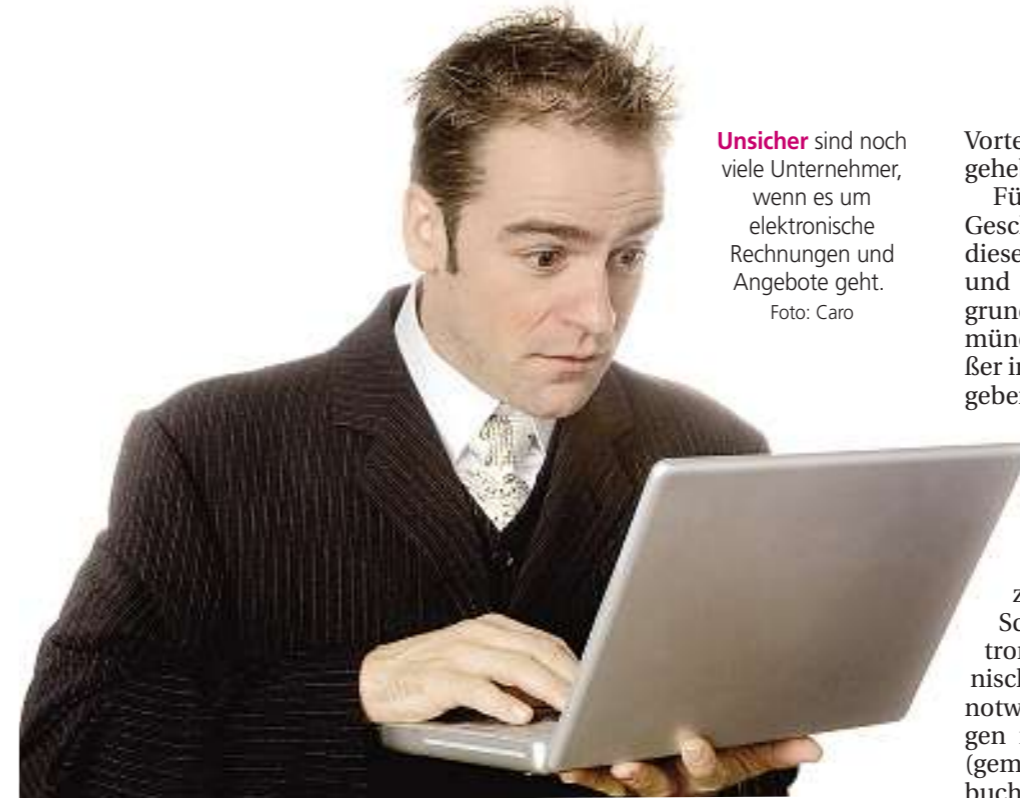
„Die technische Lösung für dieses Problem bietet die elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz“, erläutert Rechtsanwalt Brisch. Mit ihr kann festgestellt werden, ob es sich wirklich um den richtigen Kommunikationspartner handelt. Nachgewiesen werden könne auch, dass Daten entweder verfälscht wurden oder aber mit dem ursprünglich übersandten Inhalt auch beim Empfänger angekommen sind.

Vorgeschrieben ist der Einsatz der E-Signatur nur in wenigen Fällen. Der wichtigste ist die elektronische Rechnung, aus der die Vorsteuer geltend gemacht werden soll: § 14 des Umsatzsteuergesetzes schreibt vor, dass eine elektronische Rechnung, die den Kunden zum Vorsteuerabzug berechtigt, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieterakkreditierung zu versehen ist. Unternehmer, die einfach die per Mail empfangenen Rechnungen ausdrucken und aus ihnen die Vorsteuer herausziehen – egal ob signiert oder unsigniert – können die Dummen sein. Bemängelt

ANZEIGE

**www.licht.de**  
ALLES ÜBER BELEUCHTUNG

nung, aus der die Vorsteuer geltend gemacht werden soll: § 14 des Umsatzsteuergesetzes schreibt vor, dass eine elektronische Rechnung, die den Kunden zum Vorsteuerabzug berechtigt, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieterakkreditierung zu versehen ist. Unternehmer, die einfach die per Mail empfangenen Rechnungen ausdrucken und aus ihnen die Vorsteuer herausziehen – egal ob signiert oder unsigniert – können die Dummen sein. Bemängelt



Unsicher sind noch viele Unternehmer, wenn es um elektronische Rechnungen und Angebote geht.  
Foto: Caro

Vorteil der Bestellung via Internet ausgehebelt werde.

Für den sonstigen elektronischen Geschäftsverkehr gelten weitgehend dieselben Regeln wie für Papierpost und Handschlag: Verträge können grundsätzlich formfrei, also auch mündlich, abgeschlossen werden, außer in den Fällen, in denen der Gesetzgeber besondere Formvoraussetzungen, wie für Bürgschaft oder Testament, vorschreibt. Vertragsangebote und Vertragsannahmen, die übers Internet abgegeben werden, brauchen daher keine Signatur, um gültig zu sein. Wenn das Gesetz aber Schriftform vorschreibt, ist für elektronische Dokumente die elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz notwendig. Schreibt das Gesetz dagegen nur die so genannte „Textform“ (gemäß § 126b Bürgerliches Gesetzbuch) vor, z.B. bei Garantieerklärungen, einzelnen Vereinbarungen über die Miete oder Verbraucherverträgen, ist ebenfalls keine elektronische Signatur nötig. Textform bedeute, dass der Aussteller der Mail erkennbar sein müsse, sagt Brisch. Es reiche, dass er seinen Namen eingetippt habe.

Auf eine Besonderheit sollte man beim E-Mail-Verkehr achten: Schneller, als einem lieb ist, hat man durch einen falschen Klick einen Brief verschickt oder eine falsche Summe geschrieben. „Doch auch im Internet gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen“, erklärt Brisch. So bestehe die Möglichkeit, bis zur Annahme des Angebots das (versehentlich) versandte Angebot zurückzurufen. Geschieht dies rechtzeitig, kommt kein bindender Vertrag zustande. EVA ENGELKEN

www.vdi-nachrichten.com/technikundrecht

In der Artikelreihe ist bereits erschienen: 9/05: Geräte-Produktsicherheitsgesetz; 10/05: Rückrufmanagement; 11/05: Maschinenrichtlinie/CE-Zeichen; 14/05: Haftungsfälle USA; 17/05: Rückrufe; 16/05: ElektroG; 18/05: Haftpflichtversicherung; 19/05: Verträge; 20/05: Umwelthaftungsrichtlinie; 29/05: Haftung bis hin zur Hafti?



Foto [M]: Kulka/Bilderberg

## Technik und Recht: Elektronischer Geschäftsverkehr Prüfen und Versenden

Prüfen, ob ein elektronisch signiertes Dokument echt ist, lässt sich mit so genannter Verifikationssoftware. Je nach Anzahl der empfangenen Rechnungen bieten sich unterschiedliche Portale an, wo sich Dokumente prüfen lassen. Wer häufiger E-Mails erhält, sollte sich eine entsprechende Verifikationssoftware zulegen. Um selber Dokumente zu signieren, bedarf es einer Signaturkarte, die